

Stadt Bietigheim-Bissingen

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

„ELLENTAL, 6. ÄNDERUNG / BÄDER“

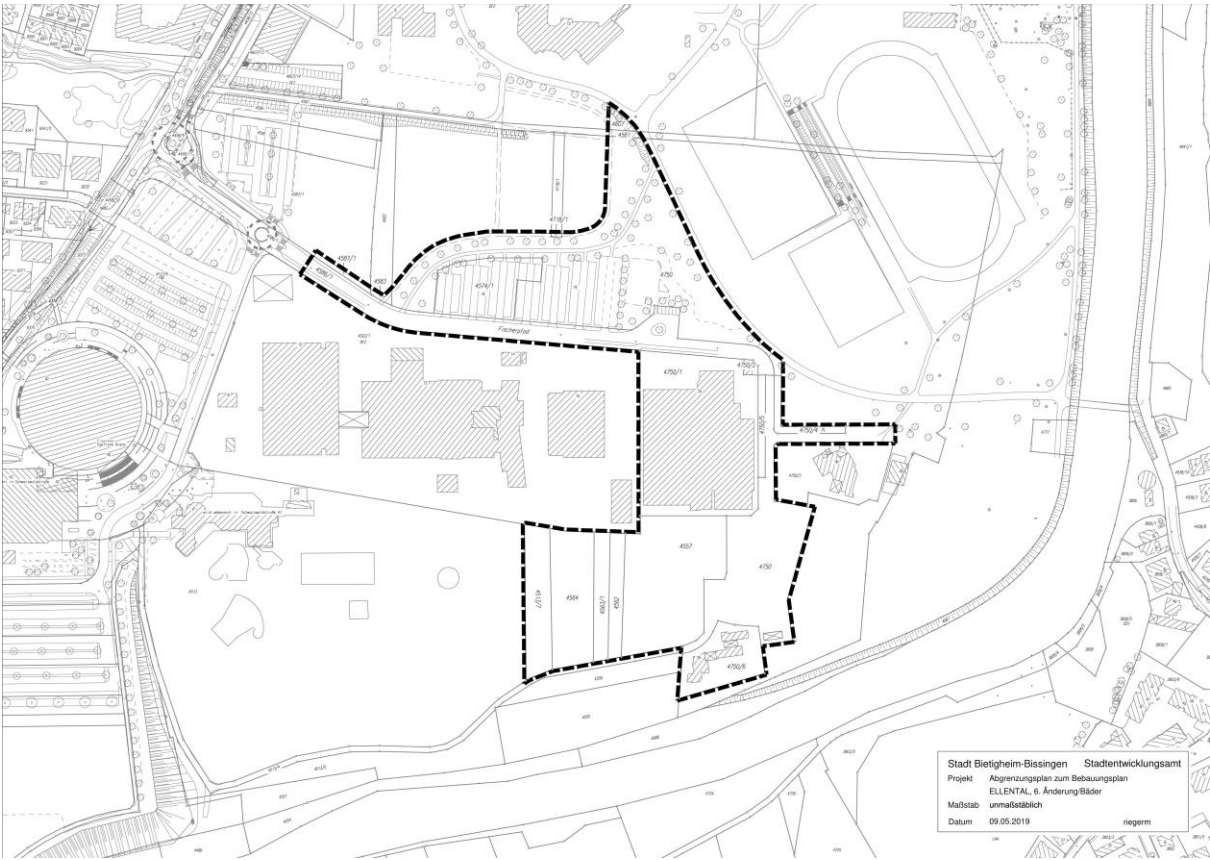
Planbereich 4.1 / 4.2

beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.05.2019 beschlossen, den Bebauungsplan und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften **„ELLENTAL, 6. ÄNDERUNG / BÄDER“** im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen:

Der Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans und der künftigen örtlichen Bauvorschriften umfasst die Flächen der Flurstücke 4513/7, 4557, 4562, 4563/1, 4564, 4574/1, 4750/1, 4750/2, 4750/4, 4750/5, 4750/6 sowie Teile der Flurstücke 4581, 4583, 4586/1 (Fischerpfad), 4587/1, 4607, 4718/1, 4750 auf Gemarkung Bietigheim.

Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Maßgebend ist der Abgrenzungsplan des Stadtentwicklungsamtes vom 09.05.2019

Ziele und Zwecke der Planung

Anlass für die Bebauungsplanänderung ist der notwendige Ersatzbau für das 1976 eröffnete Hallenbad in Bissingen. Der Gemeinderat hat am 09.04.2019 hierzu einen Grundsatzbeschluss gefasst. Der Standort soll im Bereich des Ballkults, in der Nähe des Freibads „Badepark Ellental“ liegen, um Synergieeffekte mit dem Freibad nutzen zu können. Um zukünftige Entwicklungen in der Bäderlandschaft abzudecken zu können, sollen im Rahmen der Bebauungsplanänderung auch die planerischen Auswirkungen einer langfristigen Verlegung des Bads am Viadukt geprüft werden.

Da der aktuell rechtskräftige Bebauungsplan „Ellental, 2. Änderung“ (gültig seit dem 22.09.1986) für den geplanten Hallenbadstandort ein Sondergebiet mit der Nutzung „Leistungszentrum Tennis“ sowie private und öffentliche Grünflächen vorschreibt, muss dieser geändert werden, so dass auf den Flächen zukünftig auch Bäder (Hallenbad, Freibad) zulässig sind und die notwendigen Parkplätze nachgewiesen werden können. Die bestehende Nutzung (Ballsport) soll ebenfalls weiterhin zulässig sein.

Um zukünftig flexibel auf sich ändernde Bedarfe reagieren zu können, sollen die Flächen westlich des Freibads und südlich des Fischerpfads zukünftig allgemein für Bäder nutzbar sein. Dies schließt eine Nutzung der Flächen sowohl für ein Hallenbad als auch ein Freibad ein.

Im südlichen Teil des Geltungsbereichs wird das Grundstück des Kanuclubs (Flurstück 4750/6, inkl. benachbarter Teilfläche) mit in die Bebauungsplanänderung einbezogen, um die bestehende Nutzung und Bebauung langfristig sichern zu können.

Die Ziele und Zwecke der Planung können in der Zeit vom 03.06.2019 bis 03.07.2019 während der Sprechzeiten im Rathaus Bissingen, Foyer, Bahnhofstraße 1, 74321 Bietigheim-Bissingen, eingesehen werden. Während dieses Zeitraums wird jedermann Gelegenheit zur Information über die allgemeinen Planungsziele sowie zur Äußerung und Erörterung beim Stadtentwicklungsamt, Rathaus Bissingen, 3. OG, Zimmer 316, Sekretariat, gegeben.

Die Informationen sind auch im Internet unter der Adresse www.bietigheim-bissingen.de / *Bürgerservice, Rathaus & Politik / laufende Planverfahren* zum Herunterladen eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren keine Umweltprüfung stattfindet (§13 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Ein Umweltbericht nach § 2 a BauGB ist nicht erforderlich.

Bietigheim-Bissingen, 23. Mai 2019

Bürgermeisteramt

**Zur Bekanntmachung in der Bietigheimer Zeitung
am Freitag, 24.05.2019**